

# Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenroda hat in ihrer Sitzung am 28.10.2013 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl I S. 786),

§§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 134),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

## § 1

### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

## § 2

### Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist.

§ 4 soweit, in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

## § 3

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4  
Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5  
Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6  
Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7  
Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8  
Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

**Haupt- und Finanzverwaltung**

Nr.	Gegenstand	EUR
1.	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 + Zeitaufw. gem. Abs. 2
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch, usw.	10,00 + Zeitaufw. gem. Abs. 2
2a.	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufw. sh. Abs. 2
2b.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>EUR</b>
2c.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versendung, je Sendung. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	12,00
4.	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern, usw. je Tag	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden		
5	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
6.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
8.	Anfertigung von Fotokopien, - je Seite DIN A4 und kleiner - (einseitig) - DIN A 4 und kleiner, beidseitig (Vor- u. Rückseite), je Blatt - je Seite DIN A 3 - DIN A 3 beidseitig (Vor- u. Rückseite), je Blatt die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,30 0,40 0,50 0,75
9.	Telefax bis DIN A 4 (je Seite)	0,50
10.	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert	bis 20,00 EUR bis 250,00 EUR ab 250,00 EUR
11.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere Amtshandlungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	5,00 bis 256,00
12.	Lebensbescheinigung (für Renten- und Sozialhilfeszwecke gebührenfrei)	6,00
13.	Bei Erstellung von EDV-Auswertungen wird die Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand berechnet	in voller Höhe
14.	Ersatzstück einer Hundesteuermarke	3,00
15.	Zweit-/Ersatzfertigung eines Steuerbescheides	5,00
16.	Bescheinigung Kindergartengebühren pro Jahr	5,00
17.	Spendenbescheinigung	15,00
18.	Einleitung eines Stundungsverfahrens	10,00
19.	Beiträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch die Mitwirkung entstanden sind und die sie - zur Erstattung angefordert haben oder - zur Einziehung mitgeteilt haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge ausbezahlen sind	in voller Höhe
20.	Reisekostenvergütung nach dem Hessischen Reisekostengesetz Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe

Nr.	Gegenstand	EUR
21.	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o.ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe
22.	Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe
23.	Kosten der Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe
24.	Kosten der Verwahrung von Sachen	in voller Höhe
25.	Kosten für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe
26.	Kosten für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe
27.	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe
28.	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens	mind. 25,00 bis 2.500,00
29.	Zurücknahme eines Widerspruch, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens	mind. 25,00 bis 2.500,00

### Bau- und Liegenschaftsverwaltung

Nr.	Gegenstand	EUR
30.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für <u>jedes Grundstück</u> mindestens je Grundstückskaufvertrag	13,00 39,00
31.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	39,00
32.	<u>Liegenschaftswesen</u> Anerkennungsgebühren für Pacht-, Nutzungs- u. a. Verträge, wenn kein Zins gezahlt wird	10,00 bis 15,00
33.	Gestattungsverträge	10,00 bis 80,00
34.	Schriftliche Auskünfte über a) den Erschließungszustand	10,00
35.	b) den Wert eines Grundstückes	10,00
36.	Abschluss von Erschließungsverträgen in schwierigen Fällen	15,00 bis 60,00
37.	Erteilung von Auskünften aus der Bauakte	10,00
38.	Zuschlag zur Nr. 37. bei weggelegten Bauakten, Karteien, Büchern je Akte, Kartei, Buch	5,00
39.	Bescheinigung über die ordnungsgemäße Wiederherstellung von öffentlichen Straßenflächen	25,00
40.	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Bau-/Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	WAZV*)
41.	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	WAZV*)
42.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben den Gebühren zu erheben)	WAZV*)
43.	Schriftliche Auskünfte mit Zeichnungen für die Be- und Entwässerung von Grundstücken	WAZV*)
44.	- wenn wegen der Größe der Objekte eine Zeichnung auf einem besonderen Blatt notwendig wird	WAZV*)

Nr.	Gegenstand	EUR
45.	Bescheinigung über Anliegerleistungen	15,00
46.	Abnahme eines Wasserhausanschlusses und Erteilung der Abnahmebescheinigung	WAZV*)
47.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,50 60,00 2.600,00 0,60 30,00 1.300,00
48.	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem hessischen Straßengesetz	nach Zeitaufw. sh. Abs. 2
49.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i. S. d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	39,00
50.	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	20,00
51.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	39,00 13,00
52.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	39,00
53.	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
54.	<u>Einsatz von Dienstfahrzeugen zzgl. Personalkosten gem. Abs 2</u> LKW ohne Anbaugeräte	<i>je Stunde</i> 35,00
55.	LKW mit Anhänger	40,00
55.	LKW mit Schneeschild	40,00
56.	Baggerlader	50,00
57.	Multicar mit Mähwerk, Besen oder Schneeschild	30,00
58.	Transporter	25,00
59.	Ausleihen von Verkehrsschildern pro Absperreinheit ab Bauhof - pro Tag (Kautionshinterlegung bei Abholung: 100,00 €)	5,00
60.	Ausleihen / Gestellung Strom – Verteiler-Schaltschrank ab Bauhof - pro Tag (Kautionshinterlegung bei Abholung: 100,00 €)	5,00

\*) WAZV = Wasser- und Abwasser Zweckverband Hersfeld-Rotenburg

## Bestattungswesen

Nr.	Gegenstand	EUR
61.	Ersatzbescheinigungen von Graberwerbs-/ Verleihungsurkunden	10,00
62.	Bearbeitung eines Grabrückgabeantrages	20,00
63.	Ausstellung und Erlaubniskarte zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten einschließlich Befahren der Wege auf allen Friedhöfen der Gemeinde Hohenroda einmalig	50,00
64.	für 1 Jahr	80,00
65.	für 3 Jahre	160,00
66.	Genehmigungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten und dergleichen für * ein- und mehrstellige Grabstellen	35,00

## Ordnungswesen

Nr.	Gegenstand	EUR
67.	Genehmigung zum Lagern von Baumaterialien auf öffentlichen Verkehrsflächen und zum Stellen von Bauzäunen, Containern im öffentlichen Verkehrsraum, je angefangene Woche	11,00
68.	Aufstellen von Wohnwagen, je angefangene Woche	16,00
69.	Aufstellen von Verkaufsständen (Fliegende Händler) anlässlich eines Marktes oder ähnlichem	11,00
70.	Nutzung von öffentlichen Plätzen / Verkehrsflächen, pro Tag - z. B. Kirmes Ausbach, Mansbach und Oberbreitzbach (Kaution 250,00 €)	40,00 20,00
71.	Nutzung von übrigen öffentlichen Plätzen, pro Tag - für übrige Veranstaltungen (findet keine Anwendung bei Plätzen, die durch den nutzenden Verein unterhalten werden)	10,00
	Zustimmung zu Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum(z. B. Straßensperrungen)	
	I.) <u>Erstgenehmigung</u> bis zur Dauer von	
72.	a) 7 Kalendertagen	15,00
73.	b) 14 Kalendertagen	30,00
74.	c) 1 Monat	50,00
75.	d) 2 Monaten	90,00
76.	e) 3 Monaten	130,00
77.	f) 4 Monaten	170,00
78.	g) 5 Monaten	210,00
79.	h) 6 Monaten	250,00
80.	i) 9 Monaten	360,00
81.	j) 12 Monaten	480,00
	II.) <u>Verlängerung</u> bis zur halben Dauer der Erstgenehmigung <u>oder</u> räumliche Erweiterung bis zur Dauer von	
82.	a) 7 Kalendertagen	8,00
83.	b) 14 Kalendertagen	15,00
84.	c) 1 Monat	25,00
85.	d) 2 Monaten	45,00
86.	e) 3 Monaten	65,00
87.	f) 4 Monaten	85,00
88.	g) 5 Monaten	105,00
89.	h) 6 Monaten	125,00
90.	i) 9 Monaten	180,00
91.	j) 12 Monaten	240,00

Nr.	Gegenstand	EUR
92.	Genehmigung zur Anbringung von Firmenschildern, Leuchttransparenten u. ä. auf oder über gemeindlichem Boden, einmalig	20,00
93.	Plakatierung (z. B. Werbung oder Ankündigung von Veranstaltungen) (Ausnahme: örtliche Vereine)	25,00
94.	Aufstellen von Schaustellereinrichtungen anlässlich von Jahrmärkten u. ä. Veranstaltungen (Ausnahme: Kirmesveranstaltungen und Veranstaltungen der örtlichen Vereine) pro Veranstaltung	11,00
95.	Zirkusveranstaltungen, pro Veranstaltungsort	11,00
96.	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind oder in den Gehweg hineinragen, einmalig	20,00
97.	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Personen, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitaufw. sh. Abs. 2

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten sowie etwaige Wegezeiten.

**Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt**

	je Viertelstunde
für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	18,00 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 EUR
für alle übrigen Beschäftigten bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Hohenroda vom 13.07.1998 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 01.12.1998 außer Kraft.

Hohenroda, 29.10.2013

(Siegel)

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Hohenroda

gez. Stenda

( S t e n d a )  
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Hohenroda „Nachrichten aus Hohenroda“, Ausgabe-Nr. 44/2013 vom 01.11.2013.  
In Kraft getreten am 02.11.2013.